

Feststellung gemäß § 5 UVPG**Bioenergie Böttjer KG, 27616 Beverstedt, Martensreihe 18****GAA Cuxhaven v. 14.10.2021 — CUX21-026-02-8.1-Me—**

Die Firma Bioenergie Böttjer KG, 27616 Beverstedt, hat mit Schreiben vom 04.05.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16, 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage, Nr.: 8.6.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV am Standort in Beverstedt / Hollen, Martensreihe 18, Gemarkung Hollen, Flur 7, Flurstücke 229/14, 241/2, 240/5, 234/1 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Die Erweiterung um ein BHKW, die Errichtung und der Betrieb eines neuen Gärrestlagers mit einem gasdichten Kreissegeldach und die Änderung der Inputstoffe

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5 bis 14 des UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung-

Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage Hollen. Eine besonders schützenswerte Nutzung gemäß den in Nummer 2.3, der Anlage 3 UVPG genannten Gebiete liegt in einem Umkreis von 1 km um die Anlage nicht vor. Innerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete und keine geschützten Teile von Natur und Landschaft im Sinne des ersten Abschnittes des vierten Kapitels des BNatSchG.

Durch das Vorhaben sind nach hiesiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.